

Umsetzung der aktuellen Regelungen zum Infektionsschutz im Hochschulbetrieb

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Studierende,

am 24.11. wurde die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht, ergänzt durch ein Schreiben des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst zum weiteren Hochschulbetrieb im Wintersemester 2021/22.

Über die wichtigsten Regelungen möchten wir Sie nachfolgend informieren.

Grundsätzlich gilt:

Die Durchführung und Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Präsenz ist nur Personen gestattet, die die 2G-Regel erfüllen, die also geimpft oder genesen sind.

Das Betreten aller Gebäude der Hochschule ist nur Personen gestattet, die die 2G-Regel erfüllen. Beschäftigte der Hochschule können auch Zugang erlangen, wenn sie alternativ zweimal wöchentlich einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen (3G plus). Die Mensateria (Gastronomie) darf nur unter Einhaltung der 2G-Regel betreten werden.

Daraus folgt im Einzelnen:

1. Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind nur für geimpfte und genesene Personen möglich. Auch der Zutritt zur Bibliothek, zu PC-Laboren und Lernräumen ist nur unter Einhaltung der 2G-Regel gestattet.

Dies gilt auch für praktische und künstlerische Lehrveranstaltungen. Wenn diese z. B. mit Testaten verknüpft sind, die als Leistungsnachweis gelten, kann die Veranstaltung als Prüfung gewertet und mit 3G plus-Bedingungen durchgeführt werden (s. Punkt 2: Regelungen für Prüfungen).

Ausnahmen sieht die Verordnung ausschließlich für Studierende vor, die sich medizinisch indiziert nicht impfen lassen können. Dann ist ein PCR-Test für die Teilnahme ausreichend. Die Testzentren führen diese Tests auf der Grundlage eines ärztlichen Attests kostenfrei durch.

Lehrveranstaltungen, die im Freien stattfinden, fallen weiterhin unter die 3G-Regel. Die 2G-Regelung gilt für geschlossene Räume.

Präsenzveranstaltungen für Studierende mit 2G-Status

Lehrveranstaltungen, in denen alle Studierenden nachweislich geimpft oder genesen sind, können und sollen nach wie vor in Präsenz stattfinden.

Hybride Lehrveranstaltungen für Studierende ohne 2G-Status

Wenn sich unter den angemeldeten Studierenden einer Lehrveranstaltung eine oder mehrere Personen befinden, die weder geimpft noch genesen sind, sollen hybride Formate genutzt werden, sodass unsere geimpften und genesenen Studierenden weiterhin in Präsenz studieren können. Zur Sicherstellung der digitalen Studierbarkeit genügt die digitale Verfügbarkeit der Lehrveranstaltungen (auch asynchron). Eigens erstellte neue Lehrformate sind nicht erforderlich.

Online-Lehre, wenn hybrid nicht sinnvoll umsetzbar ist

Im Fall, dass hybride Lehre nicht oder nicht sinnvoll umsetzbar ist, muss die Veranstaltung ins Online-Format überführt werden.

Lehrende und betreuende Mitarbeitende ohne 2G-Status

Lehrende, die nicht geimpft oder genesen sind, halten ihre Lehrveranstaltungen online ab. Betreuende Mitarbeitende ohne 2G-Status können nicht in Lehrveranstaltungen in Präsenz eingesetzt werden.

Wir bitten alle Lehrenden nachdrücklich darum, den Übergang von 3G auf 2G und etwaige Probleme mit der parallelen hybriden Lösung nicht zum Anlass zu nehmen, komplett auf Online-Formate umzusteigen. Die Impfquote unter den an der Hochschule kontrollierten Personen liegt bei ca. 95 %. Viele Studierende haben sich extra für die Präsenz impfen lassen, und viele Studierende wünschen sich ausdrücklich Präsenz.

Bitte teilen Sie Ihren Studierenden zeitnah das Format Ihrer Lehrveranstaltung mit. Studierende wenden sich bei Rückfragen zu den Lehrveranstaltungen bitte direkt an ihre Lehrpersonen.

2. Regelungen für Prüfungen

Prüfungen sind von der 2G-Regel ausgenommen. Auch Abschlussarbeiten sind Prüfungsleistungen. Für Prüfungen gilt die 3G plus-Regel, d. h. nicht Geimpfte und nicht Genesene benötigen zur Teilnahme an Präsenzprüfungen ein negatives PCR-Testresultat. Dieses gilt 48 Stunden. Bei fehlender medizinischer Indikation tragen die Studierenden die Kosten.

3. Kontrolle der Regeln

Die Kontrolle der Regelungen wird nach dem bereits kommunizierten System stichprobenhaft durch den Wachdienst vorgenommen. Ergänzende Kontrollen durch die Dozierenden sind möglich und wünschenswert. Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind, müssen ein gültiges, negatives Testergebnis vorweisen. Genauere Informationen gehen Ihnen heute gesondert zu.

4. FFP2-Maskenpflicht

Für alle Personen in Lehrveranstaltungen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Das gilt auch, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Vortragende sind für die Zeit des Vortrages bei Einhaltung des Mindestabstands von der Maskenpflicht befreit.

5. Regelungen für Sonderveranstaltungen

Für alle internen Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Symposien, Festveranstaltungen, studentische Veranstaltungen, Absolventenfeiern, sonstige Feiern etc.) sowie für bereits geplante und zugesagte Veranstaltungen externer Personen in Räumen der Hochschule gilt ebenfalls die 2G-Regelung. Externe Sonderveranstaltungen werden ab sofort und bis auf Weiteres nicht mehr genehmigt.

6. Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 1.000

Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000, finden keine Präsenzveranstaltungen statt (regionaler Hotspot-Lockdown). Auch Bibliothek und Mensa sind geschlossen.

Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- und Arbeitsräume an der Hochschule erfordern, sind abweichend davon unter Einhaltung der 2G-Regel möglich, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Für Prüfungen gilt auch in diesem Fall die 3G plus-Regel.

Über Änderungen der Regelungen informieren wir Sie jeweils umgehend.

Die Hochschule ist verpflichtet, diese Regelungen zur Wahrung der Gesundheit aller Hochschulangehörigen umzusetzen; wir bitten Sie herzlich um Ihre Unterstützung!

Mit den besten Grüßen
Ihre Hochschulleitung